

## **Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung am 20.01.2022

---

**75.LS2022-B47**

### **Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD**

#### **Beschluss:**

I.

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) wird beschlossen.

II.

Der Bemessungssatz gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und -versorgungsgesetz der EKD (AG.BVG-EKD) verbleibt bei 95%. Die Entwicklung der Einflussfaktoren ist weiter zu beobachten. Der Landessynode 2024 ist erneut Bericht zu erstatten und ggf. eine Anpassung des Bemessungssatzes vorzulegen.

*(beschlossen)*  
*Ja 163 Enthaltung 1*

Das Kirchengesetz hat folgenden endgültigen Wortlaut:

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD  
(Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD –  
AG.BVG-EKD)**

Vom 20. Januar 2022

#### **§ 1**

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD - AG.BVG-EKD) vom 12. Januar 2017 (KABl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 8. Oktober 2021 (KABl. S 238), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird hinter Nr. 4 die folgende neue Nr. 5 angefügt:

„5. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pfarrerin oder Pfarrer im Probendienst gemäß Art. 20 Abs. 3 der Kirchenordnung mit der vollen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt gewesen ist.“

2. § 15 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Tritt der Versorgungsfall nicht in unmittelbarem Anschluss an die Zahlung einer Zulage oder einer höheren Besoldungsgruppe, die aufgrund der Wahrnehmung des Amtes oder der besonders herausgehobenen Funktion nach § 8 Absatz 4 oder 5 zustand, ein, gehört der Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen, die die Pfarrerin oder der Pfarrer unter Berücksichtigung des höheren Grundgehaltes oder der Zulage erhalten hat, und den Dienstbezügen, die sie oder er nach § 8 Absatz 1 oder bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11 erhalten hätte, für jedes volle Jahr, für das der Pfarrerin oder dem Pfarrer das erhöhte Grundgehalt oder die Zulage gezahlt worden ist, mit einem Achtel bis zu ihrem vollen Betrag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (§ 5 Absatz 1 Nr. 3 BeamtVG). Dabei bleibt die Zeit unberücksichtigt, für die die höhere Besoldung oder die Zulage während der Freistellungszeit eines Altersteildienstes gezahlt und für den Altersteildienstzuschlag berücksichtigt worden ist. Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer verschiedene Zahlungen nach § 8 Absatz 4 oder 5 erhalten, ist maximal der volle Betrag des höchsten Unterschiedsbetrages oder der höchsten Zulage ruhegehaltfähig.“

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

In Abschnitt I wird hinter Satz 6 folgender neuer Satz 7 angefügt:

„§ 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) findet auf die Ephoralzulage nach den Sätzen 1 bis 6 keine Anwendung.“

**§ 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Januar 2022

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung